



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 24/11

- Datum / Zeit** Mittwoch, 7. Dezember 2011 / 17.00 – 20.45 Uhr
- Ort** Foyer Gemeindesaal, St. Martins-Ring, 9492 Eschen
Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2,
9492 Eschen
- Vorsitz:** Gemeindevorsteher Kranz Günther
- Gemeinderäte:** Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer
Siglinde, Marxer Viktor, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
- Entschuldigt:**
- Anwesend:** Uwe Belzner, LDE Light Design Engineering, Eschen (Trakt. Nr. 192)
Panajota Belzner, LDE Light Design Engineering, Eschen (Trakt. Nr. 192)
Andreas Geser, Landschaftsarchitekten AG, Zürich (Trakt. Nr. 192)
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nr. 192)
Florin Banzer, Sprenger & Steiner Anstalt, Eschen (Trakt. Nr. 194)
Karl Leuener, Sprenger & Steiner Anstalt, Eschen (Trakt. Nr. 194)
Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nrn. 194 und 195)
- Protokoll:** Leiter Kanzlei Philipp Suhner
-

Traktanden

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 23/11 | |
| 2. | Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Wohnbau-
förderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien /
Stellungnahme | 189 |
| 3. | Vernehmlassungsbericht: Neufassung des Gesetzes über Umwelt-
informationen | 190 |
| 4. | Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen | 191 |
| 5. | Friedhof Eschen: Vorstellung der Neuausrichtung und der Bauetappe 2012 | 192 |
| 6. | Bereinigung Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten Landstrassen / Ge-
nehmigung des Verhandlungsergebnisses durch den Gemeinderat | 193 |
| 7. | Genereller Entwässerungsplan (GEP): Vorstellung | 194 |
| 8. | Genereller Entwässerungsplan (GEP): Kreditfreigabe für die Erarbeitung der
Phase 3 „Vorprojekte / Massnahmenplan“ | 195 |
| 9. | Rückerstattung Busabo | 196 |
-

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 23/11**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 23/11 vom 23. November 2011 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Gemeindewohnungsbauten, gemeinnütziger Wohnungsbau, Schaffung von preiswertem Wohnraum durch die öffentliche Hand 661

2. **Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien / Stellungnahme** 189

Antragsteller Ressort Soziales

Bericht

In Trakt. Nr. 179 vom 9. November 2011 hat der Gemeinderat das Ressort Soziales in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen beauftragt, eine Stellungnahme zur Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien. Diese Stellungnahme liegt mittlerweile vor und muss nach der Verabschiedung bis zum 20. Dezember 2011 an das Ressort Finanzen übermittelt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 unterbreitete die Fürstliche Regierung die eingangs erwähnte Vernehmlassung zur Stellungnahme bis spätestens 20. Dezember 2011. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorbemerkungen

In Bezug auf das Verständnis dieser Vernehmlassungsantwort ist anzufügen, dass der Gemeinderat die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen, zu denen kein Kommentar bzw. kein Änderungsvorschlag eingebracht wird, stillschweigend befürwortet.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Vernehmlassung

ad Art. 4 WBFG- Förderung und Art. 22 WBFG – Subventionen für Wohneinheiten in verdichteter Überbauung

Angesichts der Situation im Staatshaushalt und der störenden Tatsache, dass Objekte mehrmals subventioniert worden sind, befürwortet die Gemeinde Eschen die Abschaffung der Förderung. Auch von der einmaligen Subventionierung pro Objekt soll abgesehen werden, da eine einmalige Subvention zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Zweit- und Drittkäufer gegenüber den Erstkäufern führen würde.

ad Art. 19 WBFG – Einkommensverhältnisse

Die Erhöhung der Einkommensgrenze auf CHF 100'000.00 wird begrüsst. Ebenso die neue Berechnungsart der Anrechnung des Reinvermögens. Die auf Seite 11 erwähnten Gründe sind nachvollziehbar.

ad Art. 35 WBFG – Tilgung des Darlehens

Die Verlängerung der Rückzahlungsverpflichtung sowie die Reduktion des Zinssatzes als abfedernde Massnahmen zum Wegfall der Subventionen werden von der Gemeinde Eschen begrüsst.

ad Art. 23 WBFG – Subventionen für Kinder

Mit der Neuregelung des Art. 23 Abs. 2 und 3 wird die Berechnung der Einkommen der Verheirateten Ehegatten verändert. Hier wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besser berücksichtigt – was vertretbar erscheint. Es stellt sich aber die Frage, was passiert, wenn die Eltern der Kinder nicht verheiratet sind und beide einer Arbeit nachgehen, die in beiden Fällen unter der Einkommensgrenze für Subventionen liegt. Werden in diesem Fall die Einkommen ebenfalls zusammen gerechnet? Es darf nicht sein, dass die verheirateten Eltern den nicht verheirateten Eltern schlechter gestellt sind.

Ausserdem scheint der Gemeinde Eschen prüfungswert, ob folgende Familiensituation ebenfalls von Subventionen profitieren soll:

Bei der Antragsstellung sind die Ehepartner beide erwerbstätig und kinderlos. Das Haus wird gebaut und drei Jahre nach Fertigstellung des Hauses kommt das erste Kind der Familie zur Welt. Die Mutter verzichtet auf ihre Erwerbstätigkeit und widmet sich voll der Kinderbetreuung. Das Einkommen des Vaters alleine übersteigt die subventionsberechtigte Einkommensgrenze nicht. In diesem Fall müsste die Familie nach Ansicht der Gemeinde Eschen ebenfalls subventionsberechtigt werden und zwar zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes, obwohl bei der ursprünglichen Antragstellung die subventionsberechtigte Einkommensgrenze überschritten war.

Fazit

Die Gemeinde Eschen begrüsst unter Berücksichtigung der Situation des Staatshaushalts die geplanten Sparbemühungen beim Gesetz über die Wohnbauförderungen und Mietbeiträgen. Selbstverständlich wäre es zu begrüessen, wenn eine gute Lösung bezüglich der Beibehaltung der Subventionen gefunden und gleichzeitig das störende Element der mehrmaligen Subventionierung gleicher Objekte eliminiert werden könnte. Andererseits besteht auch mit der neu geplanten Förderung nach Abschaffung der Subventionen mit einem Darlehen bis CHF 150'000.00 eine Lösung, welche vielen Familien zu Wohneigentum verhelfen kann.

Gesamthaft gesehen handelt es sich bei der Vorlage um Sparmassnahmen, welche auch mit abfedernden Massnahmen begleitet werden und nicht bei der untersten Schicht ansetzt. Insofern kann die Vorlage als ausgeglichen bezeichnet werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser vom Gemeinderat einstimmig verabschiedeten Stellungnahme und hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen und Anregungen.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen und bis am 20. Dezember 2011 an das Ressort Finanzen zu übermitteln.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz	17
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	170
3. Vernehmlassungsbericht: Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen	190

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 16. November 2011 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Gesetzes über Umweltinformationen.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 15. Februar 2012 an das Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft möglich.

Zusammenfassung

Am 14. Februar 2003 trat die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates in der Europäischen Union in Kraft, in den EWR/EFTA-Staaten am 1. Februar 2006. Mit dieser neuen Informationsrichtlinie hat die EG die erste und zum Teil die dritte Säule der Aarhus-Konvention umgesetzt und dadurch den Zugang zu Informationen und zu Gerichten wesentlich verbessert.

Die Richtlinie 2003/4/EG gewährleistet wie schon die Richtlinie 90/313/EWG, dass jede natürliche oder juristische Person auf Antrag Zugang zu Umweltinformation hat. So soll jede Person von einer Behörde, ohne dass diese Person ein Interesse geltend zu machen hat, grundsätzlich spätestens innert eines Monats die gewünschten Umweltinformationen erhalten. Der Zugang zu Informationen kann nur in bestimmten, in der Richtlinie genau festgelegten Fällen abgelehnt werden, so aus Geheimhaltungsinteresse des Staates (z.B. Vertraulichkeit der Beratung der Behörden) und um den Schutz der Privatsphäre (z.B. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, geistiges Eigentum) zu gewährleisten.

Die Richtlinie verpflichtet zudem die Behörden, die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sowie aktiv und systematisch zu verbreiten.

Am 26. September 2003 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2003/4/EG ins EWR-Abkommen zu übernehmen (Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 123/2003).

Inhaltlich sind die Ziele der Richtlinie 2003/4/EG kongruent mit denjenigen des bestehenden Gesetzes über Umweltinformationen. Dieses Gesetz wurde 1992 zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG erlassen. In der Zwischenzeit wurde 1999 zudem das Gesetz über die Information der Bevölkerung sowie die Verordnung zum Gesetz über die Information der Bevölkerung in Kraft gesetzt. In diesen Erlassen wird die Information der Öffentlichkeit in genereller Art und Weise geregelt. Die Vollumsetzung der Richtlinie wurde der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) daher mit diesen erwähnten Erlassen notifiziert.

Die ESA äusserte jedoch Bedenken hinsichtlich der genügenden Umsetzung der Richtlinie mit den erwähnten Erlassen. Die Regierung kam daher mit der ESA überein, dass das Umweltinformationsgesetz im Sinne der Klarheit und aus Gründen der Rechtssicherheit überarbeitet werden soll. Insbesondere wird durch eine exakte Umsetzung der Richtlinie auch erreicht, dass damit zugleich die erste Säule der Aarhus-Konvention betreffend den Informationszugang in der liechtensteinischen Gesetzgebung korrekt umgesetzt ist. Die Aarhus-Konvention wurde von Liechtenstein 1999 unterzeichnet.

Anträge

1. Die Natur- und Umweltschutzkommission sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei die Stellungnahme zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

4. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen

191

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Andrea Elisabeth Marxer-Heeb, Keltenstr. 25, 9485 Nendeln

Bericht

Andrea Marxer-Heeb stellt mit Gesuch vom 14. Oktober 2011 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- ¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- ²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- ³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Erwägungen

Die Antragstellerin erfüllt alle Voraussetzungen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Eschen.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Andrea Marxer-Heeb in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Friedhöfe, Gräber, Friedhof-Ordnung, Friedhofkommission, Kremation 543

5. Friedhof Eschen: Vorstellung der Neuausrichtung und der Bauetappe 2012 192

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2010 sich für das Konzept Neuausrichtung Friedhof Eschen ausgesprochen. Mit der Bauetappe 2011 konnte die Lehmmauer entlang der Grenze zum Haus St. Martin mit Urnengräbern erstellt werden.

Mit der Bauetappe 2012 wird die Kammer beim östlichen Friedhof mit der Fortsetzung der Lehmmauer abgeschlossen. Des Weiteren wird die Beleuchtung rund um die Pfarrkirche St. Martin mit einem neuen Konzept ausgestattet. Die landschaftliche Neugestaltung mit Bäumen und einem Brunnentrog im südlichen Raum zwischen der bestehenden Lehmmauer und der Pfarrkirche, dort wo die Grabfelder aufgelöst wurden, wird ebenfalls im 2012 ausgeführt. Zusätzlich soll die Freifläche zwischen den Pfrundbauten und der Mauerfrakturen der früheren Pfarrkirche bei den Pfrundbauten attraktiver gestaltet werden.

Vorstellung des ProjektesLandschaft

Bei der Friedhofgestaltung müssen aus Sicht des Landschaftsarchitekten einige Punkte berücksichtigt werden. Die Veränderungen eines Friedhofs müssen etappenweise erfolgen, da die Grabesruhe einzuhalten ist. So können nach Ablauf der Grabesruhe einzelne Felder aufgelöst und danach neu – basierend auf einem langfristigen Konzept – gestaltet werden. Ebenfalls ist in Eschen speziell, dass der Friedhof mitten im Dorf liegt. Diese Ausgangslage war Basis für die Neukonzeptionierung des Friedhofes.

Das vorliegende Konzept sieht in Anlehnung an ein Büchergestell verschiedene Kammern vor. Die Grabfelder bleiben von Bäumen frei. Hier wurde der historische Gedanke der Erdbestattung auf dem offenen Feld aufgenommen. Die übrigen Flächen werden mit Baumgruppen gestaltet. Es entsteht aus der Vogelperspektive optisch ein Schachbrett. Mit der Angleichung der verschiedenen Kammern soll eine bessere Gesamtwirkung erzielt werden. Einzelne Kammern werden aufgewertet und der Raum einladender gestaltet.

Die Friedhofkappelle liegt dank dem Abbruch der Mauer zwischen Dorfplatz und Friedhof zentraler. Nur noch der Torbogen verbleibt an Ort und Stelle.

Mit dem Erwerb der Postliegenschaft kann auch im Grabfeld unmittelbar neben dem Gebäude eine viereckige Situation erreicht werden, was dem optischen Konzept zuträglich ist.

Das Konzept muss in Etappen ausgeführt werden.

Beleuchtung

Der Aussenraum musste früher effizient und sicher beleuchtet werden. Dies führte in der Dunkelheit zu Identitätsverlust, da die Topographie fehlt und auch die Denkmäler keine Orientierungshilfe bieten. Auch die Gemeinde Eschen ist in der Nacht sehr dunkel, was grundsätzlich aufgrund der Lichtverschmutzung ein guter Ansatz ist. Es geht aber nicht darum, mehr Licht zu schaffen, sondern das richtige Licht. Ein charismatisches Licht, welches aus sich selber heraus leuchtet.

Der Eschner Dorfplatz wird nachts dunkel und er lädt nicht ein, diesen zu betreten. Der Lichtmaster-Plan für den Eschner Dorfplatz sieht vor, die einzelnen Gebäude in den folgenden Jahren im gleichen System auszuleuchten. Die Blendungen sollen vermieden werden. Die vertikale Beleuchtungsstärke soll zunehmen. Gleichzeitig soll die Beleuchtung effizient bleiben und Energie sparend sein. Das Sicherheitsempfinden soll erhöht werden.

Die Kirche St. Martin ist das Hauptgebäude am Eschner Dorfplatz. Heute wird vor allem der Platz rund um die Kirche mit Kugelleuchten beleuchtet. Das Gebäude selber wird dadurch nur im untersten Teil sichtbar. Der Rest des Gebäudes inkl. Kirchturm verschwindet langsam im Dunkeln. Neu soll das Licht nahe an der Kirche angebracht und vertikal die Fassade gleichmässig beleuchten. Es soll eine Mondlichtatmosphäre erreicht werden. Die Kammern selber werden nicht mehr beleuchtet sondern dieser Teil wird mit Licht aus der Umgebung erhellt. Die Verbindung zur Dr. Albert Schädler-Strasse (Fussweg) soll mit einem Lichthauch auch in der Nacht aufgewertet und einladender gestaltet werden.

Das gleiche Konzept wie bei der Kirche St. Martin soll auch bei den Pfrundbauten angewendet werden. Nur die Grundmauern der alten Kapelle sollen mittels horizontaler Beleuchtung aufgewertet werden.

Erwägungen

Bei Überführungen von Verstorbenen könnte nach Meinung eines Gemeinderates eine zu transparente Situation entstehen, wenn die bestehende Wand zwischen Friedhof und Dorfplatz ersatzlos abgerissen wird. Oft ist auf dem Dorfplatz viel los (z.B. Schülerinnen und Schüler). Trauerfamilien könnten dadurch gestört werden. Diese Problematik muss gelöst werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie lange und wie intensiv die Gebäude während der Nacht beleuchtet werden. Da es sich um eine LED-Technik handelt, ist es denkbar, je nach Zeit oder Belegung des Platzes das Gebäude unterschiedlich stark zu beleuchten. Auch kann die Beleuchtung stundenweise abgeschaltet werden.

Antrag

Die Bauetappe 2012 der Neuausrichtung Friedhof sei zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten

630

**6. Bereinigung Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten Landstrassen /
Genehmigung des Verhandlungsergebnisses durch den Gemeinderat 193****Antragsteller** Leiter Tiefbau**Bericht**

Bereits seit den 90-er Jahren beschäftigt sich das Land Liechtenstein zusammen mit den Gemeinden um eine Bereinigung der Besitzverhältnisse und Zuständigkeiten der Landstrassen. So sind etliche Landstrassen im Eigentum der Gemeinden und werden trotzdem durch das Land Liechtenstein gebaut und baulich sowie betrieblich unterhalten.

Am 9. Dezember 2009 hat die Regierung konkrete Entscheidungen zu diesem Thema getroffen und in der Folge das Tiefbauamt beauftragt, die Entscheide umzusetzen. Der Auftrag umfasste die Bereinigung der Besitz- respektive Eigentumsverhältnisse an den Landstrassen mit den Gemeinden. Grundsätzlich sollen nur jene Strassen zur Kategorie der Landstrassen zählen, welche

- verkehrsorientiert sind;
- Gemeinden miteinander verbinden, wobei nach Möglichkeit lediglich eine einzige Strasse zwischen zwei Gemeinden als Landstrasse zu kategorisieren ist;
- grenzüberschreitend sind.

Gleichzeitig wurde entschieden, ab dem 1. Januar 2010 nur noch Investitionen auf Landstrassen zu tätigen, welche auch grundbücherlich im Eigentum des Landes sind. Ab dem 1. November 2011 übernimmt das Land Liechtenstein zudem keine Betriebs- und Unterhaltsarbeiten mehr auf jenen Strassen, welche die oben genannten Kriterien nicht mehr erfüllen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Alpstrassen.

Betreffend den regionalen Fuss-/Radwegen wurde entschieden, dass die Gemeinden für den Betrieb, Unterhalt sowie allfällige bauliche Erneuerungen der Wege auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet verantwortlich sind. Das Land Liechtenstein kann sich an der Erstellung von Fuss-/Radwegen beteiligen, sofern diese von regionalem Interesse sind. Eine Beteiligung an der Erstellung von Radwegen setzt zudem voraus, dass diese mit dem Landesradwegkonzept korrespondieren.

Am 30. Juni 2010 hat sich der Gemeinderat Eschen das letzte Mal mit der Thematik auseinandergesetzt. Dabei wurde als weiteres Vorgehen beschlossen, dass möglichst viele Gemeindestrassen in das Eigentum des Landes zu übertragen sind. Sogenannte Landstrassen, die aufgrund der Verhandlungen (z.B. aus Präjudizgründen zu anderen Gemeinden) nicht in den Landesbesitz übertragen werden können, müssen vorgängig durch das Land ausgebaut werden. Diese neu gebauten Strassen sollen danach definitiv im Gemeindebesitz bleiben und der bauliche sowie der betriebliche Unterhalt sollen ebenfalls erst danach zur Gemeinde wechseln.

Nach dieser Entscheidung fanden zwischen August 2010 und April 2011 weitere Sitzungen zwischen Vertretern der Gemeinde Eschen sowie des Landes Liechtenstein statt. Dabei konnte man sich auf folgenden Kompromiss einigen:

Das Land Liechtenstein übernimmt:

- Die Parzellen Nrn. 1675, 372 und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 353 (Kohlplatz-Fallsgass)
- Die Parzellen Nrn. 3004, 3007, 3049, 1718, 1683, 1678 und 1677 (Fuss-/Radweg Eschen-Nendeln)
- Die Parzelle Nr. 1224 (Essanestrasse)
- Die Parzellen Nrn. 1300, 358, 1774, 115, 102, 660, 895, 348/XII und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 600 (St. Luzistrasse – Bongerten – Müssnen – Aspen – Schellenberg)

Alle übrigen Parzellen verbleiben im Eigentum und der Zuständigkeit der Gemeinde Eschen.

Sämtliche Flächen, welche zwischen dem Land und der Gemeinde bereinigt werden, gehen jeweils zum symbolischen Betrag von CHF 1.00 auf die andere Partei über.

Einzelne Parzellen müssen im Zuge der Mutationen vor Vertragsabschluss im Detail besprochen und angepasst werden.

Erwägungen

Alle vorerwähnten Parzellen, welche vom Land Liechtenstein in ihr Eigentum übernommen werden, verbleiben in Zukunft im Unterhalt und im Ausbau in der Zuständigkeit des Landes.

Ein Gemeinderat merkt an, dass die Gemeinde Eschen nichts von dieser Bereinigung hat. Es entstehen Mehraufwendungen. Der Mehraufwand ist mit dem bestehenden Team und den bestehenden Maschinen nach Auskunft des Leiters Tiefbau machbar.

Das Land Liechtenstein hat diese Bereinigung angestossen, um seinen Haushalt zu entlasten. Deshalb ist auch klar, dass unter dem Strich für alle Gemeinden eine Mehrbelastung resultiert. Innerhalb der Verhandlungen konnten aber wie erwähnt 2-3 Verhandlungserfolge erzielt werden, welche im April 2011 so nicht denkbar gewesen sind.

Antrag

1. Die vorliegende Regelung der Bereinigung der Besitzverhältnisse Landstrassen sei zu genehmigen.
2. Der Vorsteher und die Vizevorsteherin seien zu ermächtigen, die entsprechenden Kaufverträge zu unterzeichnen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Kanalisation und Abwasserbeseitigung, Abwassersanierung

632

7. Genereller Entwässerungsplan (GEP): Vorstellung

194

Antragsteller

Leiter Tiefbau

Bericht

Der Auftrag für die Bearbeitung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) wurde im April 2003 an die Ingenieurgemeinschaft Sprenger & Steiner / Hanno Konrad vergeben.

Schon kurz nach Bearbeitungsbeginn wurde im Abwasserzweckverband (AZV) erkannt, dass landesweit einheitliche Darstellungs- und Bearbeitungsrichtlinien für die anstehenden GEP-Bearbeitungen in den Gemeinden generiert werden müssen. Zudem wurde klar, dass gewisse Themen gemeindeübergreifend, sprich landesweit, abgehandelt werden müssen.

Also wurde vorerst ein übergeordnetes Verbands-GEP des AZV, kurz VGEP, erarbeitet, welches Ende 2007 abgeschlossen war. Dementsprechend verzögerte sich die Bearbeitung des GEP Eschen und ist seit kurzem abgeschlossen. Resultierend aus dieser Planung werden auch die laufenden und investiven Ausgaben der kommenden Jahre aufgezeigt.

Das Werk wird in Form einer Präsentation durch das federführende Ingenieurbüro Sprenger & Steiner vorgestellt, wobei allgemein gültige Informationen zu einem GEP sowie spezifische Daten zum GEP Eschen vermittelt werden.

Zwischenzeitlich ist in allen Gemeinden des Landes die Bearbeitung dieser wichtigen Planung an die Hand genommen worden und die Gemeinde Eschen darf, gleichzeitig mit der Gemeinde Gamprin, für sich in Anspruch nehmen, als erste Gemeinde den GEP vorderhand abgeschlossen zu haben. Vorderhand darum, weil ein GEP als rollende Planung angesehen werden muss, welche laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.

Präsentation

Die Gemeinde Eschen verfügt derzeit über ein öffentliches Abwassernetz mit einer Gesamtlänge von knapp 34km. Das Alter des Netzes gliedert sich in folgende Kategorien:

Baujahr ab 1997: 15%

Baujahr 1987 – 1996: 24%

Baujahr 1977 – 1986: 20%

Baujahr 1976 und älter: 41%

Unter der Annahme eines Laufmeterpreises von CHF 900.00 / m beträgt der Wiederbeschaffungswert der Anlage ca. CHF 30 Mio. 2% Werterhaltung bei 50 Jahren Lebensdauer ergeben jährlich Wiederbeschaffungskosten von CHF 600'000.00.

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist ein konzeptionelles Planungsinstrument der Gemeinde, welches in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) gesetzlich verankert ist. Als Leitinstrument für die Siedlungsentwässerung werden darin einerseits Massnahmen festgelegt, welche für eine gesetzeskonforme Entwässerung notwendig sind. Andererseits wird darin der Betrieb und Unterhalt der bestehenden Kanalisation geregelt (Zustandserfassung, Werterhaltungsmassnahmen). Er ist die Grundlage auf kommunaler Basis für den Gewässerschutz. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen inkl. deren Kosten und Prioritäten auf.

Während es früher darum ging, Abwasser möglichst rasch, wirtschaftlich und betriebssicher zur ARA oder zum Vorfluter zu leiten, geht es heute darum, die Siedlungsentwässerung unter Berücksichtigung von wasserbaulichen, gewässerökologischen und abwassertechnischen Aspekten, sowie Aspekten des quantitativen Gewässerschutzes abzuwickeln.

Der generelle Entwässerungsplan in Eschen wurde im Jahre 2003 in Auftrag gegeben. Das Projekt ist nun abgeschlossen. Es sind Kosten von CHF 474'000.00 inkl. MWST entstanden.

Zustandsbericht Gewässer

Die Esche ist das Hauptgewässer für Eschen und es münden verschiedene relevante Nebengewässer in sie ein. Die meisten dieser Gewässer sind hydraulisch überlastet. Bezüglich der chemischen Wassergüte ist lediglich die Esche ab der Rheinstrasse abwärts als unbefriedigend eingestuft. Hier wird die ThyssenKrupp Presta AG als Verursacher vermutet.

Fremdwasser

Als Fremdwasser gelten grundsätzlich alle unverschmutzten Zuflüsse, welche an niederschlagsfreien Tagen in die Abwasserkanalisation gelangen. Fallen mehr als 20% des Abwasseranfalls an Trockentagen als Fremdwasser an, so gilt dies als „Grosser Fremdwasseranteil“. Früher war diese Definition bei 30%. In den letzten Jahren wurden in Eschen folgende Fremdwasseranteile gemessen:

2007: 37%

2008: 26%

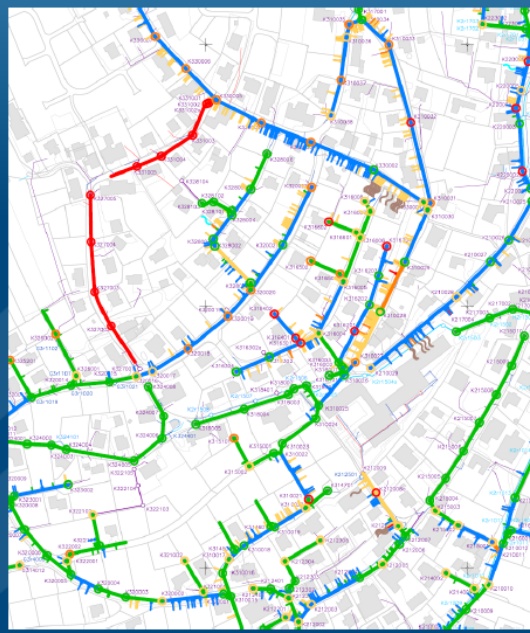
2011: 31%

Für Eschen entsprechen 30% rund 800m³ pro Tag bzw. rund 300'000m³ pro Jahr. Der landesweite Durchschnitt liegt bei 28%. Es ist wichtig, möglichst wenig Fremdwasser auf die Abwasserreinigungsanlage zu leiten, da dieses Fremdwasser dort gemessen wird und je nach Anfall den Gemeinden höhere oder tiefere Betriebskostenanteile in Rechnung gestellt werden.

Zustandsbericht Kanalisation

GEP Eschen - Nendeln

Zustandsbericht Kanalisation:



Klassierung Kanäle und Schächte

Misch- und Schmutzwasserkanäle	Eschen m1	Nendeln m1	Total m1	%
Stufe 0 (sehr dringend > sofort 1-2 Jahre)	446	0	446	1.3%
Stufe 1 (dringend > 3-4 Jahre)	180	75	255	0.8%
Stufe 2 (mittelfristig > 5-7 Jahre)	1'821	1'077	2'898	8.7%
Stufe 3 (längerfristig > 7 – 10 Jahre)	11'633	5'601	17'234	51.5%
Stufe 4 (ohne Mängel)	9'353	3'293	12'646	37.8%
Total	23'433	10'046	33'479	100.0%
Anzahl Einzelschäden	Eschen Stk	Nendeln Stk	Total Stk	%
Stufe 0 (sehr dringend > sofort 1-2 Jahre)	0	0	0	0.0%
Stufe 1 (dringend > 3-4 Jahre)	294	83	377	10.6%
Stufe 2 (mittelfristig > 5-7 Jahre)	1'307	857	2'164	60.7%
Stufe 3 (längerfristig > 7 – 10 Jahre)	1'023	3	1'026	28.8%
Total	2'624	943	3'567	100.0%
Analyse der Kontrollschächte	Eschen Stk	Nendeln Stk	Total Stk	%
Stufe 0 (Sanierung sofort > sofort 1-2 Jahre)	41	24	65	7.3%
Stufe 1 (Sanierung dringend > 3-4 Jahre)	103	35	138	15.4%
Stufe 2 (Sanierung erforderlich > 5-7 Jahre)	186	69	255	28.5%
Stufe 3 (Reinigung erforderlich)	4	1	5	0.6%
Stufe 4 (ohne Mängel)	276	157	433	48.3%
Total	610	286	896	100.0%

Zustandsbericht Gefahrenbereiche

Es gibt Gefahrenbereiche im Siedlungsgebiet, welche bei Schadenfällen (Brand, Verkehr, usw.) die Entwässerungsanlagen, die Gewässer und den Kläranlagenbetrieb gefährden oder belasten können. Dies sind Strasse, Bahnanlagen, Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Tankanlagen, Naturgewalten, Löschwasser und Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen.

Hydraulische Berechnungen

Die hydraulische Netzberechnung des Ist-Zustandes gibt Auskunft darüber, wo heute Engpässe im Netz bestehen. Die hydraulische Netzberechnung des Planungszustandes gibt Auskunft darüber, wo zukünftig im Netz Kalibervergrößerungen anstehen bzw. neue Leitungen gebaut werden müssen. Diese Erkenntnisse sind relevant für die Festlegung des Entwässerungskonzeptes und für die Massnahmenplanung.

Massnahmenplanung

- Die hydraulischen Engpässe, welche anhand der hydraulischen Netzberechnung des Planungszustandes eruiert werden konnten, sind nach Prioritäten zu beheben (Ersatz von Leitungen)
- Die Sanierung von schadhafte Schächten und Leitungen muss gezielt an die Hand genommen werden, unter Berücksichtigung der Dringlichkeitsstufen. Dadurch wird auch der Fremdwasseranfall reduziert werden können, was sich wiederum positiv auf die Betriebskosten auswirken wird.
- Anstatt der klassischen Misch- und Trennsysteme ist in Zukunft in modifizierter Form zu entwässern. Das unverschmutzte Regenabwasser ist konsequent vom verschmutzten Abwasser zu trennen. Die Behandlung und Ableitung von Regenwasser hat sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nach folgenden Prioritäten zu erfolgen: Versicherung, Retention, Einleitung in ein Gewässer, Einleitung in die Kanalisation
- Im Zuge von Strassensanierungen, Baulanderschliessungen usw. werden notwendige Kalibervergrößerungen bzw. Netzerweiterungen sukzessive vorgenommen.
- Für die in ferner Zukunft zu entwässernden, grossflächigen Reservezonen (Planungszustand Z2) sind im Entwässerungskonzept diverse Retentionsbecken vorgesehen, um die Massnahmen (Kalibervergrößerungen) im bestehenden Entwässerungsnetz in Grenzen halten zu können.
- Der Einbau fester Vorrichtungen für Ölsperren in der Esche wird empfohlen.
- Die hydraulischen Engpässe an den Vorflutern sind sukzessive zu eliminieren. Die Massnahmen sind mit dem Amt für Bevölkerungsschutz zu koordinieren.
- Die Kanäle sind periodisch zu spülen und zu kontrollieren. In einem Turnus von 10 Jahren (Empfehlung VSA) wird eine Neubefahrung und Beurteilung des Netzes mittels Kanal-TV empfohlen.
- Im Rahmen der Baugesuchsprüfung /-behandlung sind die notwendigen Nachweise und allfällige Massnahmen in Form von Auflagen konsequent einzufordern

Antrag

Von der Vorstellung des GEP-Werkes sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kanalisation und Abwasserbeseitigung, Abwassersanierung

632

8. Genereller Entwässerungsplan (GEP): Kreditfreigabe für die Erarbeitung der Phase 3 „Vorprojekte / Massnahmenplan“ 195

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

An der Sitzung vom 22. Januar 2003 wurde der Auftrag zur phasenweisen Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplan für Eschen und Nendeln an die Ingenieurgesellschaft Sprenger & Steiner AG und Hanno Konrad Anstalt in Eschen vergeben.

Die sehr komplexe Ausschreibung erfolgte mit bekundeten Konditionen über sämtliche drei Phasen. Der Kredit jedoch wurde bewusst nur für die Phase 1 „Projektgrundlagen“ gesprochen, damit nach Vollendung dieser Phase die Bearbeitung der Phase 2 „Entwässerungskonzept“ und Phase 3 „Vorprojekte / Massnahmenplan“ definiert werden kann.

Die Phase 1 verzögerte sich aufgrund verschiedener neuer Aspekte. Besonders der in dieser Zeit entwickelte Generelle Entwässerungsplan des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins führte zu Verzögerungen.

Für die Bearbeitungsphase 2 „Entwässerungskonzept“, welche im letzten Jahr ausgeführt wurde, mussten die Aufgaben neu, aber den damaligen Vorgaben entsprechend, formuliert werden. Mit der nun letzten Phase 3 „Vorprojekte / Massnahmenplan“ konnte der Generelle Entwässerungsplan abgeschlossen werden. Was noch fehlt ist die formelle Kreditfreigabe durch den Gemeinderat.

Budget

Die für diese Arbeiten vorgesehene Summe von CHF 90'000.00 ist im Budget 2011 unter der Nummer 710.501.77 enthalten.

Antrag

Der Kredit von CHF 90'000.00 inkl. MWST für den Abschluss des Ingenieurauftrages GEP Eschen, Phase 3, durch die ARGE Sprenger & Steiner und Hanno Konrad AG sei frei zu geben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Eisenbahn, Bergbahnen, Skilifte, Flugverkehr

851

Öffentlicher Verkehr, Postautolinien, Fahrplan

852

9. Rückerstattung Busabo 196

Antragsteller Leiter Kanzlei

Bericht

Bei einer Umfrage unter den Unterländer-Vorstehern bezüglich der Subventionen der LBA-Jahresabonnemente wurde festgestellt, dass die Gemeinde Eschen folgende Subventionen ausrichtet:

	Abopreis		Subvention	
Familien	CHF	480.00	CHF	140.00
Erwachsene	CHF	240.00	CHF	70.00
Studenten/Senioren	CHF	160.00	CHF	45.00

Die anderen Gemeinden des Unterlandes richten folgende Entschädigungen aus:

	Abopreis		Subvention	
Familien	CHF	480.00	CHF	160.00
Erwachsene	CHF	240.00	CHF	80.00
Studenten/Senioren	CHF	160.00	CHF	45.00

Innerhalb der Unterländer Gemeinden waren immer Bestrebungen im Gange, die gleichen Subventionen auszurichten. Mit dieser Anpassung kann dieses Anliegen umgesetzt werden.

Erwägungen

Es macht Sinn, dass die Unterländer Gemeinden sich bezüglich dieser Subventionen absprechen und die gleichen Sätze entschädigen. Auch die anderen Liechtensteiner-Gemeinden richten praktisch durch das Band höhere Entschädigungen aus. Die Gemeinde Eschen entschädigt die LBA-Abos mit den tiefsten Sätzen des ganzen Landes. Deshalb sollen die Sätze an die anderen Unterländer Gemeinden angepasst werden.

Im laufenden Jahr wurden bisher rund CHF 36'000.00 rückvergütet. Die Erhöhung macht ca. CHF 4'000.00 bis CHF 4'500.00 aus.

Antrag

Die Rückerstattungen an LBA-Abonnemente seien per 1. Januar 2012 neu auf CHF 80.00 für Erwachsene, CHF 160.00 für Familien und CHF 45.00 für Senioren, Studenten und Schüler festzulegen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Eschen, 21. Dezember 2011

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei